



## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

*ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG*

2016

## Inhalt

A	Geschäftstätigkeit und Leistung . . . . .	2	E	Kapitalmanagement . . . . .	16
A.1	Geschäftstätigkeit . . . . .	2	E.1	Eigenmittel . . . . .	16
A.2	Versicherungstechnische Leistung . . . . .	3	E.2	Solvabilität und Finanzlage . . . . .	17
A.3	Anlageergebnis . . . . .	3	E.3	Verwendung des durationsbasierten Unter- moduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung . . . . .	17
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten . . . . .	3	E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen . . . . .	17
A.5	Sonstige Angaben . . . . .	4	E.5	Nicht einhaltung der Mindestkapitalanforde- rungen und Nichteinhaltung der Solvenzka- pitalanforderungen . . . . .	17
B	Governance-System . . . . .	4	E.6	Sonstige Angaben . . . . .	17
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	4			
B.2	Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit . . . . .	5			
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabili- tätsbeurteilung . . . . .	7			
B.4	Internes Kontrollsystem . . . . .	8			
B.5	Funktion der internen Revision . . . . .	9			
B.6	Versicherungsmathematische Funktion . . . . .	9			
B.7	Outsourcing . . . . .	10			
B.8	Sonstige Angaben . . . . .	10			
C	Risikoprofil . . . . .	10			
C.1	Versicherungstechnisches Risiko . . . . .	10			
C.2	Marktrisiko . . . . .	11			
C.3	Kreditrisiko . . . . .	11			
C.4	Liquiditätsrisiko . . . . .	11			
C.5	Operationelles Risiko . . . . .	11			
C.6	Andere wesentliche Risiken . . . . .	11			
C.7	Sonstige Angaben . . . . .	12			
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke . . . . .	13			
D.1	Vermögenswerte . . . . .	13			
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen . . . . .	14			
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	15			
D.4	Alternative Bewertungsmethoden . . . . .	16			
D.5	Sonstige Angaben . . . . .	16			

## Zusammenfassung



Die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG (ADAC Rechtsschutz) betreibt als Clubversicherer des ADAC e.V. das Geschäftsfeld Verkehrsrechtsschutzversicherungen. Im Berichtszeitraum blieben die gebuchten Bruttobeiträge mit 136.927 T € gegenüber dem Jahr 2015 nahezu unverändert. Dagegen erhöhte sich der Jahresüberschuss um 8,0% auf 13.033 T €. Dieser wurde aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags vollständig an die ADAC SE abgeführt.

Mit der finalen Implementierung des internen Kontrollsystems in 2017 wird die ADAC Rechtsschutz sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Governance System erfüllen. Dieses ist derart gestaltet, dass es vor dem Hintergrund des Risikoprofils der Gesellschaft eine angemessene Unternehmenssteuerung gewährleistet.

Das Risikoprofil der ADAC Rechtsschutz ist überwiegend durch Risiken aus dem Versicherungsgeschäft sowie aus der Kapitalanlage geprägt. Hierbei wird die Risikosituation als kontrolliert erachtet. Um eine gegenüber dem Risikoprofil ausreichende Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenmitteln sicherzustellen, ist das Kapitalmanagement eng mit dem Risikomanagement verzahnt. Mit einer Solvabilitätsquote von 189,0% verfügt die ADAC Rechtsschutz im Verhältnis zum eingegangenen Risiko über ausreichend eigene Mittel, um stets die jederzeitige Zahlungsfähigkeit garantieren zu können. Zusätzliche Stressbetrachtungen zeigen, dass die ADAC Rechtsschutz auch unter stark verschlechterten Rahmenbedingungen die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern gewährleisten kann.

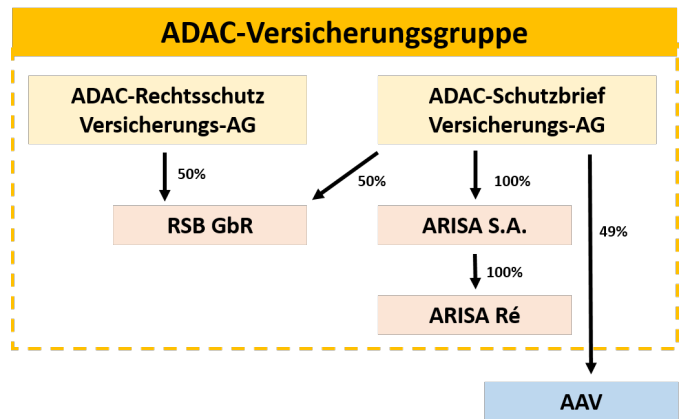
## A Geschäftstätigkeit und Leistung

### A.1 Geschäftstätigkeit

#### Allgemeine Informationen

<b>Name</b>	ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG
<b>Rechtsform</b>	Aktiengesellschaft
<b>Muttergesellschaft</b>	ADAC SE
<b>Verbundene Unternehmen</b>	<b>RSB GbR</b> Hansastraße 19 80686 München
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn
<b>Externer Abschlussprüfer</b>	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ganghoferstraße 29 80399 München
<b>Geschäftsbereiche</b>	Rechtsschutzversicherung
<b>Geschäftsgebiete</b>	Bundesrepublik Deutschland

Die ADAC Rechtsschutz ist in die ADAC Versicherungsgruppe eingegliedert. Sie hält eine Beteiligung von 50% an der RSB GbR. Die RSB GbR ist eine Zweckgesellschaft zur Verwaltung der gemeinsamen Immobilien der ADAC Rechtsschutz und der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG.



Die ADAC-Autoversicherung AG (AAV) wird zu 49% von der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG und zu 51% von der Zurich Group Germany gehalten. Da die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG eine Minderheitsbeteiligung an der AAV hält, gehört die AAV nicht zur ADAC Versicherungsgruppe.

## A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die ADAC Rechtsschutz verzeichnete im vergangenen Geschäftsjahr rückläufige Vertragszahlen. Diese gingen vom 31.12.2015 auf den 31.12.2016 um 2,2% auf 2.224 T Verträge zurück. Dagegen stieg das versicherungstechnische Ergebnis von 585 T€ auf 8.783 T€.

Versicherungstechnische Leistung (brutto in T€)

	2016	2015
Verdiente Beiträge	136.363	138.061
Aufwand f. Geschäftsjahresschäden	122.742	130.946
Aufwand f. Versicherungsbetrieb	19.555	20.661
Übriges vt. Ergebnis	-9	4
Abwicklungsergebnis	14.726	14.127
Rückversicherung	0	8
<b>Versicherungstechn. Ergebnis</b>	<b>8.783</b>	<b>593</b>

Durch die sich kompensierenden Effekte des Rückgangs der Vertragszahlen sowie einer Beitragsanhebung von 13% im Dezember 2016 waren die verdienten Beiträge nur geringfügig rückläufig. Der Anstieg im versicherungstechnischen Ergebnis des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Bildung zusätzlicher Schadenreserven für Ansprüche im Zusammenhang mit der VW-Krise.

## A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen dienen der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die daraus resultierenden Kapitalerträge ergänzen die Erträge aus dem Versicherungsgeschäft.

Anlageerträge (in T€)

<b>Erträge</b>	<b>5.453</b>
aus Beteiligungen	735
aus anderen KA	4.549
aus Zuschreibungen	132
aus dem Abgang von KA	37
<b>Aufwendungen</b>	<b>132</b>
Aufwendungen für die Verwaltung	65
Abschreibungen auf KA	67
Verluste aus dem Abgang von KA	0
<b>Erträge netto</b>	<b>5.321</b>

KA=Kapitalanlagen

Die Abschreibungen ergaben sich auf Grund von Kapitalmarktschwankungen. Die Nettoerträge wurden im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages vollständig an die ADAC SE ausgeschüttet. Daher haben diese keine Auswirkung auf das Eigenkapital der ADAC Rechtsschutz.

Die Kapitalanlagestrategie der Gesellschaft legt für die im Direktbestand gehaltenen Zinsträger fest, dass diese bis zur Endfälligkeit nicht veräußert werden. Der Ergebnisbeitrag von handelbaren Wertpapieren auf das gesamte Kapitalanlageergebnis beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die vereinnahmten Zinsen, die aus den festgelegten Nominalzinsen resultieren. Derivate dürfen entsprechend der internen Leitlinien zu den Kapitalanlagen nur zu Absicherungszwecken herangezogen werden. Der Beitrag von Derivaten auf das Kapitalanlageergebnis ist nicht wesentlich und damit von untergeordneter Bedeutung.

Anlagen in Verbriefungen, wie z.B. ABS oder MBS, die nicht Covered Bonds im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EWG (Covered Bonds) sind, bestehen nicht.

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Neben dem Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft sowie den Kapitalanlagen wird das Ergebnis der ADAC Rechtsschutz durch weitere Faktoren beeinflusst:

Sonstiges Ergebnis (Angaben in T€)

	2016	2015
Zinsergebnis	-387	-343
Übrige Aufwendungen und Erträge	-687	-1.125
Sonstige Steuern	-6	0
<b>Sonstiges Ergebnis gesamt</b>	<b>-1.071</b>	<b>-1.468</b>

Das sonstige Zinsergebnis bezieht sich auf Zinseinnahmen bzw. Zinsausgaben, die nicht durch Kapitalanlagen erzielt wurden. Dies sind unter anderem Pensionsrückstellungen, Bargeldbestände und verspätete Kundenzahlungen.

## A.5 Sonstige Angaben

Sämtliche für die Geschäftstätigkeit und Leistung relevanten Informationen sind bereits in den Kapiteln A.1 bis A.4 aufgeführt.

## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Unter dem Governance-System versteht man die Organisation zur Leitung des Unternehmens. Diese liegt bei der ADAC Rechtsschutz primär beim Vorstand sowie dem Aufsichtsrat. Die Unternehmensleitung hat zur Unterstützung Schlüsselfunktionen etabliert. Diese überwachen die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie die Risikosituation des Unternehmens, wirken auf die Einhaltung von internen und externen Vorschriften hin und kontrollieren die internen Prozesse. Des Weiteren gehören zum Governance-System die Sicherstellung der persönlichen sowie der fachlichen Qualifikationen der Inhaber wichtiger Funktionen, die Steuerung der Auslagerung wesentlicher Prozesse sowie ein internes Kontrollsystem.

Als Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz hat die ADAC Rechtsschutz neben Vorstand und Aufsichtsrat die Hauptversammlung als drittes Organ. Die Aktien sind vollständig im Besitz der ADAC SE. Im vergangenen Geschäftsjahr fanden keine wesentlichen Transaktionen statt.

### B.1.1 Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Dieser leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und verpflichtet, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Allen Vorstandsmitgliedern obliegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Governance-Systems. Dies wird durch eine jährliche Überprüfung in enger Abstimmung mit den Schlüsselfunktionen gewährleistet. Wenn die Ergebnisse auf eine mangelnde Funktionsfähigkeit des Governance-Systems schließen lassen, werden Änderungen durch den Vorstand beschlossen.

Der Beschluss von unternehmerischen Entscheidungen erfolgt gemäß Geschäftsordnung in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen unter Teilnahme von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Inhalte der Sitzungen werden protokolliert und deren Umsetzung nachgehalten.

Der Vorstand bestand im Berichtszeitraum aus drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Dabei sind die jeweiligen Zuständigkeiten der Vorstände unter Berücksichtigung des Funktionstrennungsprinzips in der Geschäftsordnung geregelt.

### B.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß der Satzung sechs Mitglieder. Vier Mitglieder sind Vertreter des Eigentümers und werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Mitglieder sind gewählte Mitarbeiter des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsleitung des Vorstands und berät diesen dabei. Der Aufsichtsrat bestellt zudem den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss. Er ist nicht befugt, anstelle des Vorstands Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Es werden pro Jahr zwei Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Neben den im Aktiengesetz festgelegten Aufgaben entscheidet der Aufsichtsrat über die in der Satzung verankerten außerordentlichen Geschäftsvorfälle, wie z.B. den Erwerb von Grundstücken. Ferner bestimmt er die Vergabe von Prokuren, die Festlegung des Geschäftsverteilungsplans und die Geschäftsbezüge der Vorstände. Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

### B.1.3 Schlüsselfunktionen

Die Schlüsselfunktionen bestehen aus der Risikomanagement-, der Compliance- und der versicherungsmathematischen Funktion sowie der internen Revision. Die Schlüsselfunktionen haben ein uneingeschränktes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht. Sie sind unabhängig eingerichtet und verfügen über direkte Berichtswege an den Vorstand. Eine ausführliche Beschreibung der Aufgaben und Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen ist in den nachfolgenden Kapiteln des Abschnitts B aufgeführt.

### B.1.4 Vergütung Aufsichtsrat und Vorstand

Das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Jahresbruttofixvergütung („Fixvergütung“), zahlbar in zwölf gleichen monatlichen Beträgen am Ende eines jeden Monats. Zusätzlich zu der Fixvergütung erhält das Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine variable Vergütung. Diese setzt sich zusammen aus einem Jahresbonus und einem Langfristbonus.

Die Tätigkeit als Aufsichtsrat wird bei der ADAC Rechtsschutz mit einer fixen Pauschale vergütet.

## B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gemäß Solvency II und der internen Leitlinie „Fit & Proper“ unterliegen

- Personen, die eine der vier Schlüsselfunktionen innehaben,
- Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten
- Personen, die andere Schlüsselaufgaben bekleiden.

Gegenwärtig sind neben den vier Schlüsselfunktionen keine weiteren Schlüsselaufgaben definiert. Generell wurde die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit aller Personen die eine Schlüsselaufgabe oder -funktion innehaben bereits vor ihrer Bestellung geprüft. Ihre Bestellung wurde der zuständigen Aufsichtsbehörde (BaFin) angezeigt und ihre

Eignung von der Aufsichtsbehörde bis auf weiteres bestätigt.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der in der internen Leitlinie beschriebenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit bei der ADAC Rechtsschutz sind jährliche Überprüfungsprozesse implementiert. Wesentliche Inhalte der Leitlinie sind im Folgenden beschrieben.

### B.2.1 Sicherstellung der persönlichen Zuverlässigkeit

Unabhängig von der Erfordernis der fachlichen Eignung müssen Personen in Schlüsselaufgaben zuverlässig sein. Das ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schlüsselaufgaben beeinträchtigen können. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände von besonderer Relevanz, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen.

Vor der Neuberufung einer Person in eine Schlüsselaufgabe oder -funktion wird die persönliche Zuverlässigkeit der Person durch die Einholung einer „persönlichen Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ gemäß der ADAC Leitlinie „Fit & Proper“ überprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Neuberufung der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur fortlaufenden Sicherstellung der persönlichen Zuverlässigkeit ist die Pflicht für Personen in Schlüsselaufgaben implementiert, jährlich eine erneute „persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ abzugeben. Außerdem besteht eine unterjährige Meldepflicht für Änderungen hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit. Die Erfüllung der Anforderungen wird zentral nachgehalten und dokumentiert.

An den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind entsprechende Eskalationsstufen geknüpft, die in vordefinierten Fällen bis hin zu einer Abberufung einer Person von der Ausübung einer Schlüsselaufgabe oder -funktion führen können.

Für das Geschäftsjahr 2016 haben alle Personen in Schlüsselfunktionen der ADAC Rechtsschutz ihre persönliche Zuverlässigkeit durch eine erneute Abgabe der „persönlichen

Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ nachgewiesen. Für das Jahr 2017 wird der erneute Nachweis für alle Personen in Schlüsselaufgaben (Vorstand, Aufsichtsrat, sonstige Schlüsselaufgaben) verpflichtend gelten.

### **B.2.2 Sicherstellung der fachlichen Eignung**

Die fachliche Eignung setzt gemäß der internen Leitlinie der ADAC Rechtsschutz in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz des Unternehmens, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen.

Die Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Eignung wird grundsätzlich vor der Bestellung einer Person für eine Schlüsselaufgabe durch das für die Bestellung zuständige Organ der ADAC Rechtsschutz geprüft. Dies bedeutet konkret, dass der Aufsichtsrat die fachliche Eignung von Vorständen und der Vorstand die fachliche Eignung von Schlüsselfunktionen und anderen Schlüsselaufgaben prüft. Grundlage für die Beurteilung der fachlichen Eignung sind ein detaillierter Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise und ggf. weitere Unterlagen gemäß der in der Leitlinie “Fit & Proper“ beschriebenen Checkliste.

Überdies sind in der ADAC Rechtsschutz regelmäßige Schulungsmaßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen Eignung von Personen in Schlüsselaufgaben oder -funktionen implementiert. So erhält jede Person die in eine Schlüsselaufgabe oder -funktion berufen wird bei Neueintritt eine Basisschulung. Zur fortlaufenden Sicherstellung der Erfüllung der fachlichen Eignung ist festgelegt, dass jede Person in einer Schlüsselaufgabe oder -funktion jährlich mindestens den Nachweis über die Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildungsveranstaltung erbringt. Neben einer Teilnahme an der jährlichen, internen Updateschulung, deren Inhalt vom Governance Ausschuss festgelegt wird, ist für den Nachweis auch die Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen möglich. Die Eignung externer Weiterbildungsveranstaltungen wird durch den Governance Ausschuss individuell beurteilt.

Die Nachweise werden zentral nachgehalten und dokumentiert. Kann eine der oben genannten Personen keinen Nach-

weis für eine Update Schulung erbringen, sind damit entsprechende Eskalationsstufen verbunden. Diese können bis hin zu einer Abberufung einer Person von der Ausübung einer Schlüsselaufgabe oder -funktion führen.

Für das Geschäftsjahr 2016 haben mit einer Ausnahme alle Personen in Schlüsselaufgaben und -funktionen der ADAC Rechtsschutz ihre fachliche Eignung nachgewiesen. Für den ausstehenden Nachweis wurden entsprechende Eskalationsstufen eingeleitet.

Bei der Ausgliederung von Schlüsselaufgaben auf einen Dienstleister oder Subdienstleister gelten gemäß der Leitlinie “Fit & Proper“ dieselben Anforderungen. Für deren Einhaltung und Überprüfung ist das auslagernde Unternehmen verantwortlich.

#### ***Anforderung an die fachliche Qualifikation von Aufsichtsräten***

Um ihrer Kontrollfunktion gerecht werden zu können, müssen die Aufsichtsratsmitglieder der ADAC Rechtsschutz über die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dazu gehört insbesondere die in Tätigkeiten erworbene Sachkunde in derselben Branche, oder maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtete Tätigkeiten in einer anderen Branche, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten.

#### ***Anforderung an die fachliche Qualifikation von Vorständen***

Jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung muss über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften, im gesellschaftsspezifischen Risikomanagement sowie über Leitungserfahrung verfügen, um eine Leitungsfunktion ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse über Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie Kenntnisse über den regulatorischen Rahmen und regulatorische Anforderungen.

#### ***Anforderung an die fachliche Qualifikation von Schlüsselfunktionen***

Die Anforderungen an die fachliche Eignung als verantwortlicher Inhaber einer Schlüsselfunktion hinsichtlich Qualifikation und Expertise ergeben sich aus den Vorgaben

der Leitlinie "Fit & Proper". Generell wird für alle Schlüsselfunktionen neben einer funktionsspezifischen Expertise ein Hochschulstudium (bevorzugt rechtswissenschaftlich bzw. wirtschaftswissenschaftlich), langjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in der Versicherungsbranche sowie soziale und persönliche Kompetenz vorausgesetzt.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die Aufgabe des Risikomanagements ist die Identifikation und Steuerung von Risiken, um zu gewährleisten, dass die ADAC Rechtsschutz ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern jederzeit nachkommen kann. Das Risikomanagement ist als Schlüsselfunktion definiert und unabhängig als Stabsstelle direkt dem Vorstand unterstellt.

#### **B.3.1 Strategie**

Bei der ADAC Rechtsschutz wird die Risikoneigung im Rahmen der Geschäftsstrategie bestimmt. Diese wird vom Vorstand definiert und jährlich überprüft. Die Risikostrategie beschreibt die sich konkret aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken und dokumentiert Methoden, wie den Risiken begegnet wird. Zudem werden die allgemeinen Arbeitsabläufe und Prozesse durch die interne Leitlinie "Risikomanagement" festgelegt. Diese definiert für jede Risikokategorie Maßnahmen zur Steuerung und Vermeidung von Risiken. Die Risikostrategie sowie die Leitlinie werden ebenfalls jährlich aktualisiert und vom Vorstand verabschiedet.

Im Rahmen der Risikostrategie wird das Maß des Risikos bestimmt, das die ADAC Rechtsschutz bereit ist einzugehen. Es ist das Ziel, eine Solvabilitätsquote von 200% aufrecht zu erhalten, zumindest aber eine Quote von 150% nicht zu unterschreiten. Die Solvabilitätsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der ökonomischen Eigenmittel zu dem eingegangenen Risiko. Das Risiko wird dabei derart bestimmt, dass es jenem Verlust entspricht, der innerhalb des nächsten Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nicht überschritten wird. Dieser Verlust wird mittels der

Standardformel bestimmt, welche von der Versicherungsaufsicht standardisiert vorgegeben wird.

#### **B.3.2 Identifikation, Bewertung und Steuerung**

Die Identifikation der Risiken erfolgt durch zwei Prozesse. Zum einen wird die Risikosituation vierteljährlich durch die Standardformel quantifiziert. Zum anderen werden die Risiken der ADAC Rechtsschutz jährlich durch eine zentrale Risikoinventur erfasst. Hierbei werden die Risikoverantwortlichen eines jeden Bereichs zu den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Risiken befragt. Da im Rahmen dieses Prozesses auch jene Risiken erfasst werden, die nicht in der Standardformel berücksichtigt werden, wird hierdurch das Risikoprofil der ADAC Rechtsschutz vervollständigt. Die bei der Risikoinventur abgefragten Risiken werden dokumentiert, wobei auch Maßnahmen zur Überwachung, Steuerung und Vermeidung erfasst werden. Eine Steuerung der durch die Standardformel bewerteten Risiken kann etwa durch eine Umschichtung der Kapitalanlagen oder eine Änderung des Versicherungsgeschäftes erfolgen.

#### **B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)**

Das Risikomanagement der ADAC Rechtsschutz führt eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvability Assessment bzw. ORSA) durch. Hierbei gilt es, das Risikoprofil des Unternehmens zu analysieren und das Risiko zu quantifizieren, dem die ADAC Rechtsschutz ausgesetzt ist. Diese Beurteilung erfolgt einmal jährlich. Bei spontanen, signifikanten Änderungen der Risikosituation des Unternehmens erfolgt zudem ein ad hoc ORSA, bei welchem die neue Risikolage berücksichtigt wird.

Der Ablauf des ORSA-Prozesses wird vom Risikomanagement mit dem Vorstand abgestimmt. Es werden die Methoden zur Risikobewertung festgelegt (für den ORSA 2016 die Standardformel), sowie mögliche Szenarien und potentielle Managemententscheidungen identifiziert, für welche eine Risikoanalyse durchgeführt werden soll.

Neben der Beurteilung der gegenwärtigen Risikolage erfolgt auch eine Prognose der künftigen Risikosituation. Diese wird für verschiedenen Szenarien erstellt, um die



Auswirkung potentieller Managemententscheidungen auf die Risikosituation zu bewerten. Die Ergebnisse der Analyse der gegenwärtigen sowie der künftigen Risikosituation werden anschließend dem Vorstand kommuniziert. Sie dienen als eine Grundlage für die mittelfristige Planung, das Kapitalmanagement sowie weitere mögliche Entscheidungen, welche die Risikosituation des Unternehmens betreffen.

Die zentralen Ergebnisse des ORSA-Prozesses sowie die hierfür herangezogenen Verfahren und Annahmen werden durch einen Bericht dokumentiert. Dieser wird vom Vorstand verabschiedet und anschließend an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Zudem werden die Arbeitsabläufe des ORSA-Prozesses im Rahmen einer Leitlinie festgelegt. Diese wird jährlich überarbeitet und vom Vorstand verabschiedet.

### **B.3.4 Integration des Risikomanagements in Entscheidungsprozesse**

Bei Entscheidungen des Vorstands, welche die Risikosituation der ADAC Rechtsschutz beeinflussen, wird das Risikomanagement in den Entscheidungsprozess integriert. Um eine ausreichende Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Risikomanagement zu gewährleisten, ist dieses unabhängig eingerichtet und direkt dem Vorstand unterstellt. Zudem informiert das Risikomanagement den Vorstand durch verschiedene Berichte über die Risikosituation der ADAC Rechtsschutz.

### **B.3.5 Berichtsverfahren**

Die Erkenntnisse des Risikomanagementprozesses werden regelmäßig durch verschiedene Berichte an den Vorstand kommuniziert. Auf jährlicher Basis wird der ORSA-Bericht erstellt. Vierteljährlich erhält der Vorstand einen Risikobericht. Der Risikobericht beinhaltet eine Bewertung der gegenwärtigen Risikosituation auf Basis der Standardformel sowie eine Überwachung des vom Vorstandes angestrebten Maßes an Risiko durch ein Limitsystem. Zudem werden Änderungen des Risikoprofils im Zeitverlauf erläutert und bei Bedarf Handlungsempfehlungen gegeben. Monatlich erhält der Vorstand eine Beurteilung des Risikos, das die ADAC Rechtsschutz durch die Kapitalanlagen eingeht.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Internes Kontrollsystem**

Die ADAC Rechtsschutz verfügt über ein internes Kontrollsystem, welches die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit unterstützt und sicherstellt. Ziel ist es, die sich aus den operativen Prozessen ergebenden Risiken zu identifizieren und geeignete präventive Kontrollen zu implementieren. Dieses Sicherungssystem umfasst alle operationellen Risiken um potenzielle Verluste aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, mitarbeiter- und systembedingten Vorfällen oder unternehmensexternen Vorfällen zu begrenzen. Zu den operationellen Risiken gehören auch Rechtsrisiken, die z.B. aus der Veränderung gesetzlicher Vorschriften resultieren können.

### **B.4.2 Compliance-Funktion**

Rechtsrisiken können unter anderem aus der Nichteinhaltung geltender Rechtsnormen resultieren und Sanktionen nach sich ziehen sowie der Reputation schaden. Daher hat die ADAC Rechtsschutz ein Compliance-Management-System eingerichtet, um diesen Risiken vorzubeugen bzw. sie frühzeitig zu erkennen und angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Compliance-Funktion wird von einem Compliance-Officer zusammen mit dezentralen Compliance-Beauftragten in den Ressorts wahrgenommen und berichtet direkt dem Vorstand. Zu ihren Aufgaben gehört, den Vorstand beratend hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und anderer Vorgaben, z.B. zur Korruptionsprävention, zum Sponsoring, Datenschutz oder dem Umgang mit Interessenskonflikten zu unterstützen sowie die Mitarbeiter durch Schulungen für die Einhaltung der Rechtsnormen zu sensibilisieren. Durch interne Regelungen sowie individuelle Beratungen wird darauf hingewirkt, dass die Rechtsnormen bewusst sind und im Tagesgeschäft angewandt werden. Mindestens jährlich wird die Compliance-Risikolage aktualisiert und dem Vorstand berichtet. Die Compliance-Funktion überwacht auch Änderungen, die sich im rechtlichen Umfeld abzeichnen, informiert über diese und achtet darauf, dass wirksame Verfahren eingerichtet werden, um die bestehenden und künftigen rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

## B.5 Funktion der internen Revision

### B.5.1 Umsetzung innerhalb des Unternehmens

Die interne Revision wurde in 2016 im Rahmen einer Funktionsausgliederung durch die interne Revision des ADAC e.V. ausgeübt. Seit dem 01.01.2017 wird die Funktion durch die interne Revision der ADAC SE wahrgenommen. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der internen Revision bei der ADAC Rechtsschutz sicherzustellen, wurde ein Revisionsbeauftragter benannt und der BaFin gemeldet.

Die allgemeinen Anforderungen an die ausgegliederte interne Revision sind in der vom Revisionsbeauftragten erstellten und vom Vorstand der Gesellschaft verabschiedeten Leitlinie "Revision" geregelt. Diese enthält alle aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestvorgaben.

Die interne Revision ist für die Prüfung der gesamten Geschäftsorganisation (einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse) auf Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie Angemessenheit als auch für die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zuständig. Die Tätigkeit der internen Revision basiert auf einem umfassenden und von ihr jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan. Dieser erfolgt risikoorientiert und in Abstimmung mit dem Revisionsbeauftragten. Darüber hinaus können Vorstand und Aufsichtsrat außerplanmäßig Prüfungen beauftragen. Zudem kann die interne Revision auf Anregung anderer Führungskräfte der Gesellschaft hin tätig werden. Der Vorstand wird zeitnah über alle Revisionsaufträge informiert.

Die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen berichtet die interne Revision direkt an den Vorstand. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

Die interne Revision überwacht die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel, indem sie die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen prüft und darüber berichtet. Für den Fall der nicht termingerechten Beseitigung von Mängeln ist ein Eskalationsverfahren an den Vorstand vorgesehen.

Zur Erfüllung der Schlüsselfunktion hält die interne Revision ausreichende Personalkapazitäten bereit, die für die Prüfung von Versicherungsunternehmen qualifiziert sind. Dazu verpflichtet sich die interne Revision ein berufsbliches Qualitätssicherungssystem vorzuhalten und weist dies

nach. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Erfahrungen der Revisionsmitarbeiter und des Revisionsbeauftragten sind in einer innerbetrieblichen Leitlinie definiert. Die Einhaltung wird von der Gesellschaft laufend überwacht.

### B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit

Gemäß der internen Leitlinie ist die interne Revision hinsichtlich ihrer Planung, Prüfungsdurchführung, der Bildung ihres Prüfungsurteils und der Berichterstattung keinen Weisungen unterworfen und keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Beratungstätigkeiten werden nur wahrgenommen, wenn die Unabhängigkeit der internen Revision gewährleistet bleibt. Diese berichtet direkt an den Vorstand bzw. an den Aufsichtsrat, wenn sie von diesem beauftragt worden ist.

Die Mitarbeiter der internen Revision sind nicht operativ tätig. Mitarbeiter dürfen keine Bereiche prüfen, für welche sie vor ihrer Tätigkeit bei der internen Revision verantwortlich waren, ebenso wenig wie Bereiche mit Mitarbeitern, zu welchen verwandtschaftliche oder familiäre Beziehungen bestehen oder bestanden. Bereiche in denen ein Mitarbeiter der internen Revision in der Vergangenheit operativ tätig war, dürfen von diesem nur nach einer angemessenen Karenzzeit geprüft werden.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Zur Überprüfung interner Kalkulationen hat die ADAC Rechtsschutz eine versicherungsmathematische Funktion eingerichtet. Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion umfassen dabei sowohl die Koordination und Überwachung der Berechnung und der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II als auch die Überprüfung der Auskömmlichkeit der Prämien sowie der Angemessenheit der Rückversicherung.

Bei der ADAC Rechtsschutz ist die versicherungsmathematische Funktion unterhalb des Vorstandes als Stabsstelle angesiedelt. Sie ist gegenüber den anderen Schlüsselfunktionen gleichrangig, gleichberechtigt und ohne Weisungsbefugnis der Schlüsselfunktionen untereinander eigenständig eingerichtet. Die Stellung, Aufgaben, Organi-

sation sowie die wesentlichen Prozesse der versicherungsmathematischen Funktion sind in einer internen Leitlinie geregelt. Diese wird jährlich überprüft und vom Vorstand verabschiedet.

Die versicherungsmathematische Funktion hat ein uneingeschränktes, auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben bezogenes Informationsrecht und wird über alle relevanten Sachverhalte zeitnah bzw. im Bedarfsfall ad hoc informiert. Sie verfügt über direkte Kommunikationswege zur Geschäftsleitung und informiert diese mindestens einmal jährlich durch einen Bericht über die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen, Prämien und Rückversicherungen.

## B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing versteht man die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf externe Dienstleister. Diesbezüglich wird bei der ADAC Rechtsschutz nach sorgfältiger Analyse festgelegt, welche Prozesse nicht bzw. nur unter strenger Kontrolle ausgelagert werden dürfen.

Die ADAC Rechtsschutz hat die Funktionen Kapitalanlagenmanagement, Steuerwesen, Finanzwesen und die interne Revision im Sinne eines Outsourcings an die ADAC SE ausgelagert.

Daneben hat die ADAC Rechtsschutz weitere Dienstleistungen ("Gesellschaft, Recht und Geschäftsplan", kaufmännische Aufgaben, Produkt, Hilfstätigkeiten für den Versicherungsbetrieb, Marketing und Vertrieb) vertraglich an die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG ausgelagert. Die Schadenregulierung wird dagegen von der ADAC Rechtsschutz selbst durchgeführt. Zudem hat die ADAC Rechtsschutz die Bestandsverwaltung im Sinne eines Outsourcings an den ADAC e.V. ausgelagert. Die Konditionen der Funktionsausgliederung wurden vertraglich nachgehalten.

Eine interne Politik zum Thema Outsourcing stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und anderer übertragener Aufgaben sowie die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung und die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde gewährleistet werden.

Dazu lässt sich die ADAC Rechtsschutz von dem jeweiligen Dienstleistungspartner insbesondere die erforderlichen

Auskunfts- und Weisungsbefugnisse vertraglich zusichern, damit die Ausgliederung nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führt. Sie bezieht zudem die ausgegliederten Funktionen und übertragenen Aufgaben in ihr Risikomanagement mit ein.

## B.8 Sonstige Angaben

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird jährlich die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Risikoprofils des Unternehmens analysiert. Diesbezüglich bewertet das Risikomanagement das Governance-System der ADAC Rechtsschutz als angemessen, um eine ordnungsgemäße Unternehmenssteuerung zu gewährleisten. Gegenwärtig sind keine Mängel bzw. Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen zu erkennen, aus welchen signifikante Risiken für die ADAC Rechtsschutz entstehen bzw. welche die Vermeidung, Aufdeckung und Steuerung von Risiken beeinträchtigen können

## C Risikoprofil

Im diesem Kapitel wird die Risikosituation der ADAC Rechtsschutz dargestellt. Die meisten Risiken werden auf Basis der Standardformel quantifiziert. D.h. die Risiken werden derart bestimmt, dass sie jenen Verlust annähern, der innerhalb des nächsten Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% nicht überschritten wird.

Zusätzlich ist die ADAC Rechtsschutz noch Risiken ausgesetzt, die nicht von der Standardformel erfasst werden. Diese werden im Rahmen einer Risikoinventur erfasst und vervollständigen zusammen mit den Risiken der Standardformel das Risikoprofil.

### C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko beschreibt das Risiko, dass die Anzahl bzw. die Höhe der Schäden, für die das Versicherungsunternehmen in der Haftung steht, unerwartet hoch ausfallen. Dabei stellt es mit 62.665 T € das größte Risiko der ADAC Rechtsschutz dar.

## C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko beschreibt das Risiko, das durch Änderungen der Marktpreise einhergeht und betrifft hauptsächlich die gehaltenen Kapitalanlagen. Hierbei können vor allem Verluste durch Kursschwankungen auftreten, etwa bei den Aktien, Zinsträgern und Immobilien. Diesbezüglich lässt sich das Anlageprofil der ADAC Rechtsschutz wie folgt charakterisieren (Marktwerte zum 31.12.2016):

Anlageprofil der ADAC Rechtsschutz

	Umfang in T€	Anteil in %
Staatsanleihen	43.561	11,8
Unternehmensanleihen	280.336	76,0
Aktien	12.487	3,4
Immobilien	32.680	8,9

Die Anlagen der ADAC Rechtsschutz bestehen zum größten Teil aus Staats- und Unternehmensanleihen. Aktien und Immobilien sind nur in geringem Umfang vorhanden. Generell werden die Anlagen nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht getätigt. D.h. es werden nur solche Anlagen gekauft, deren Eigenschaften durchschaubar sind, und deren potentielles Risiko eingeschätzt werden kann. Zudem werden die Kapitalanlagen möglichst breit gestreut. Dadurch werden hohe Verluste durch den möglichen Ausfall einzelner Schuldner verringert.

Zum 31.12.2016 beträgt das Marktrisiko der ADAC Rechtsschutz insgesamt 31.096 T€. Somit stellt es das zweitgrößte Risiko dar.

## C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund eines möglichen Ausfalls von Gegenparteien. Es bezieht sich nicht auf Wertpapiere, die bereits im Marktrisiko erfasst sind, sondern auf die übrigen Gegenparteien der ADAC Rechtsschutz. Das Kreditrisiko beträgt insgesamt 23.898 T€.

## C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, benötigte Finanzmittel nicht oder nur unter erhöhten Kosten beschaffen zu können. Das Liquiditätsrisiko wird nicht durch die

Standardformel erfasst bzw. quantifiziert. Vielmehr wird diesem Risiko durch ein Asset-Liability Management begegnet, bei welchem sichergestellt wird, dass künftige Auszahlungen stets durch ausreichende Einnahmen bzw. vorhandene liquide Mittel gedeckt sind. Sollte dennoch künftig eine drohende Unterdeckung erkannt werden, wird diese durch eine Anpassung der Fälligkeitsstruktur der Kapitalanlagen ausgeglichen. Bezüglich der geplanten Überschüsse nach Artikel 260 (2) DVO ist festzuhalten, dass die ADAC Rechtsschutz keine Mehrjahresverträge betreibt, so dass diese Überschüsse für die ADAC Rechtsschutz nicht relevant sind

## C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Dieses wird mit der Standardformel bewertet. Die Bestimmung der Höhe des operationellen Risikos erfolgt proportional zu den verdienten Prämien bzw. den versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei der ADAC Rechtsschutz beträgt das operationelle Risiko zu 31.12.2016 5.190 T€.

## C.6 Andere wesentliche Risiken

Die in C.1 bis C.5 aufgeführten Risiken sind Standardrisiken und werden bis auf das Liquiditätsrisiko in der Standardformel erfasst. Jedoch ist die ADAC Rechtsschutz auch Risiken ausgesetzt, die nicht durch die Standardformel bzw. durch das Liquiditätsrisiko erfasst werden. Diese Risiken werden durch die sogenannte Risikoinventur identifiziert und bewertet. Hierbei prüft das Risikomanagement das Risikoprofil der einzelnen Bereiche des Unternehmens. Dies erfolgt durch fragebogengestützte Gespräche mit den jeweiligen Verantwortlichen in den einzelnen Bereichen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, neue Risiken unverzüglich zu melden. Die Risiken werden in Bezug auf ihre potentielle Schadenhöhe sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Zudem werden Maßnahmen zur Früherkennung, Minderung sowie Vermeidung erarbeitet.

Für das Jahr 2016 wurden bei der ADAC Rechtsschutz folgende andere wesentliche Risiken mit einer geschätzten, potentiellen Schadenhöhe von über 5 Mio. € identifiziert:

## Andere wesentliche Risiken

	Änderung des Mobilitätsverhaltens
	Negative Bestandsentwicklung
	Geschäftsstrategische Risiken
	Ansehensverlust der Marke ADAC
	Ausfall der IT

Für diese Risiken erfolgt keine gesonderte Unterlegung mit Risikokapital. D.h. diese Risiken gehen nicht in die Bestimmung der Solvenzkapitalerfordernis ein. Jedoch werden diese Risiken durch Maßnahmen zur Früherkennung, Steuerung und Vermeidung abgesichert.

## C.7 Sonstige Angaben

### C.7.1 Gesamtrisiko (SCR)

Im Rahmen der Standardformel werden die einzelnen Risikopositionen zum Gesamtrisiko (SCR) aggregiert. Hierbei werden sogenannte Diversifikationseffekte berücksichtigt. Unter Diversifikation versteht man, dass sehr wahrscheinlich nicht alle dieser Risiken gleichzeitig in derselben Intensität eintreten. Daher ist der erwartete Schaden dieser Risiken zusammen aufgrund von Diversifikation geringer als die Summe der einzelnen Risiken. Nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Risiken sowie den sich nach Diversifikation ergebenden SCR:

Übersicht Risikokonzentration (in T€)

vt. Risiko Schaden	62.665
Marktrisiko	31.096
Kreditrisiko	23.898
operationelles Risiko	5.190
<b>SCR</b>	<b>96.340</b>

Die Risiken konzentrieren sich überwiegend im Bereich der Versicherungstechnik. Zudem bestehen auf untergeordneter Ebene noch Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlage. Diese entstehen, wenn sich ein hohes Volumen an Wertpapieren auf einzelne Emittenten konzentriert. Das Risiko, das aus solchen Wertpapierkonzentrationen resultiert, wird innerhalb der Standardformel separat ermittelt. Es beträgt 15.374 T€ und hat nach der

Berücksichtigung von Diversifikation eine untergeordnete Bedeutung.

### C.7.2 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherungspolitik sowie andere Risikominderungstechniken orientieren sich an der Risikotragfähigkeit des Unternehmens. Der Einkauf von Rückversicherung oder die Implementierung anderer Risikominderungstechniken werden insbesondere dann geprüft, wenn Risiken einen vom Vorstand beschlossenen Grenzwert überschreiten. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Risikominderungstechniken werden stets die risikopolitischen Auswirkungen auf das ganze Unternehmen berücksichtigt. Außerdem wird insbesondere die Fähigkeit des Rückversicherers zur zuverlässigen Risikoübernahme geprüft.

### C.7.3 Sensitivität des Risikoprofils

Das Risikomanagement prüft regelmäßig die Sensitivität des Risikoprofils gegenüber potentieller Szenarien. Als wesentliche Einflussfaktoren für die Risikosituation sind ein Anstieg der Zinsen sowie ein Geschäftswachstum hervorzuheben. Ein Anstieg des Zinssatzes beeinflusst die Marktpreise der gehaltenen Wertpapiere und hat somit einen signifikanten Effekt auf die Risiko- und Solvabilitätssituation der ADAC Rechtsschutz.

Zur Kernaufgabe einer Versicherung gehört die Übernahme von Risiken. Ein Anstieg des Geschäftsvolumens bedeutet demzufolge eine höhere Übernahme von Risiken durch die ADAC Rechtsschutz und führt zu einem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos.

Um die Auswirkung eines Anstiegs des Zinssatzes bzw. eines Geschäftswachstums einschätzen zu können, führt das Risikomanagement Szenarioberechnungen durch. In diesen wird die Auswirkung eines Zinsanstiegs um einen Prozentpunkt sowie einer Ausweitung des Geschäftsvolumens um 5% analysiert.

Im Falle einer Ausweitung des Geschäftsvolumens um 5% Prozent würde sich die Solvabilitätsquote um 6,2 Prozentpunkte verringern. Ein Anstieg des risikolosen Zinses um einen Prozentpunkt würde die Solvabilitätsquote um 5,1 Prozentpunkte reduzieren.

Die Analyse verdeutlicht, dass die ADAC Rechtsschutz mit einer Solvabilitätsquote von 189,0% über ausreichend eigene Mittel verfügt, um derartige Entwicklungen abzufedern.

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung gemäß Solvency II unterscheidet sich wesentlich von der Bilanzierung gemäß HGB. Während unter HGB Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß dem Vorsichtsprinzip bilanziert werden, werden diese unter Solvency II zu Marktwerten angesetzt. Unter dem Marktwert wird jener Wert verstanden, zu dem die Position zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt würde. Die Bewertung gemäß Solvency II zielt somit auf eine realistische Darstellung der Vermögenssituation ab. Sie bestimmt maßgeblich die Höhe der Eigenmittel, welche sich aus dem Überschuss der Aktiva über die Verbindlichkeiten ergeben.

### D.1 Vermögenswerte

Die folgende Bilanzübersicht zeigt alle Vermögenswerte (in T €) einschließlich einer quantitativen Darstellung der Unterschiede zur bilanziellen Bewertung unter Solvency II und HGB:

Vermögenswerte unter Solvency II und HGB (in T €)

	S II	HGB
Gegenst. gehalten zur Eigennutzung	323	323
Kapitalanlagen	373.863	288.068
Darlehen und Hypotheken	19.001	19.001
Sonstige Forderungen	2.103	2.103
Liquide Mittel	1	1
Sonstige Aktiva	222	222
<b>Gesamt</b>	<b>396.661</b>	<b>310.866</b>

Im Folgenden wird für jede Klasse von Vermögenswerten der Hauptunterschied zwischen der Bewertung gemäß Solvency II zum 31. Dezember 2016 und nach der geltenden HGB-Bewertung erläutert.

#### D.1.1 Gegenstände gehalten zur Eigennutzung

Betriebs- und Geschäftsausstattung werden unter Solvency II analog HGB i.H.v. 323 T € ausgewiesen. Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um zeitanteilige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen linear. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 0,15 T € bis 1,0 T € wird das steuerliche Sammelpostenverfahren aus Vereinfachungsgründen auch in der Handelsbilanz angewandt. Der Sammelposten wird pauschalierend jeweils mit 20% p.a. im Zugangsjahr und in den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

#### D.1.2 Kapitalanlagen

Nachfolgend werden die Zusammensetzung und Bewertung der Kapitalanlagen erläutert. Durch unterschiedliche Zuordnungen der Kapitalanlagen können sich Abweichungen zu den Ausführungen in C.2 ergeben:

Zusammensetzung der Kapitalanlage (in T €)

	S II	HGB
Verb. Unternehmen/Beteiligungen	36.027	15.913
Staatsanleihen	20.719	20.353
Unternehmensanleihen	199.352	189.379
Einlagen bei Kreditinstituten	10.001	10.001
Wertpapierfonds	107.764	52.422
<b>Gesamt</b>	<b>373.863</b>	<b>288.068</b>

#### *Verbundene Unternehmen und Beteiligungen:*

Unter Solvency II wird die Beteiligung an der RSB GbR (36.027 T €) nach der Standardbewertungsmethode (Ertragswertverfahren) berechnet.

Unter HGB sind hierunter die Anteile an dem verbundenen Unternehmen RSB GbR i.H.v. 15.913 T € erfasst. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet.

### ***Staats- und Unternehmensanleihen***

Unter Solvency II sind Staats- und Unternehmensanleihen zu Marktwerten angesetzt.

Unter HGB setzen sich die Anleihen aus Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen zusammen. Namensschuldverschreibungen werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Schuldscheinforderungen und -darlehen werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Die Bewertung der Aktien, Investmentanteile, sonstiger festverzinslicher und nicht festverzinslicher Wertpapiere erfolgt zu den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert (Kurswert) am Bilanzstichtag. Niedrigere Wertansätze der Vergangenheit werden bei Kurssteigerungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten zugeschrieben (Wertaufholungsgebot).

#### **D.1.3 Darlehen und Hypotheken**

Die Bewertung der Darlehen und Hypotheken erfolgt unter Solvency II analog der HGB-Bilanzierung. Diese beinhalten Forderungen aus dem Cash-Pool mit der ADAC SE (19.001 T €).

#### **D.1.4 Sonstige Forderungen**

Die sonstigen Forderungen werden unter Solvency II analog HGB bewertet und beinhalten vor allem Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

#### **D.1.5 Liquide Mittel**

Unter HGB und unter Solvency II werden liquide Mittel i.H.v. 1 T € angesetzt. Die Bewertung der laufenden Guthaben bei Kreditinstituten und anderen Vermögensgegenständen erfolgt zum Nennbetrag.

#### **D.1.6 Sonstige Aktiva**

Unter den sonstigen Aktiva werden unter HGB und Solvency II der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (Pensionsgutachten) i.H.v. 222 T € abgebildet.

## **D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen dienen der Gewährleistung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der vom Versicherungsunternehmen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern.

Während unter HGB die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf dem Grundsatz der Vorsicht beruht, sind diese unter Solvency II mit ihrem Marktpreis zu bewerten. Hierbei sind unter Solvency II die versicherungstechnischen Rückstellungen in homogene Risikogruppen einzuteilen. Diesbezüglich betreibt die Gesellschaft lediglich die Rechtsschutzversicherung.

Da es keinen liquiden Markt gibt, auf welchem versicherungstechnische Rückstellungen gehandelt werden, müssen zur Bestimmung des Marktwertes unter Solvency II versicherungsmathematische Verfahren verwendet werden. Hierbei werden die versicherungstechnischen Rückstellungen in einen Best Estimate (bester Schätzwert) und eine Risikomarge aufgeteilt.

### **D.2.1 Best Estimate**

Der Best Estimate besteht aus der Schaden- sowie der Prämienrückstellung. Die Schadenrückstellung erfasst alle Zahlungsströme für bereits eingetretene, aber noch nicht abgewickelte Schäden, während die Prämienrückstellung Zahlungsströme für alle zukünftig eintretende Schäden abbildet. Die Bestimmung der Schadenrückstellung erfolgt bei der ADAC Rechtsschutz durch das Chain Ladder-Verfahren bzw. durch das Bornhuetter Ferguson-Verfahren. Bei diesen wird von dem vergangenen Abwicklungsverhalten der eingetretenen Schäden auf die künftig zu erwartenden Zahlungsströme geschlossen.

Zur Ermittlung der Prämienrückstellung verwendet die ADAC Rechtsschutz eine von der Versicherungsaufsicht (EIOPA) empfohlene Näherungslösung. Bei dieser wird die Prämienrückstellung aus der Differenz zwischen den geschätzten künftigen Prämieinnahmen des gegenwärtigen Bestands und den hieraus erwarteten Aufwendungen für Schadenzahlungen, Schadenregulierung und Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb ermittelt.

## D.2.2 Risikomarge

Die Risikomarge ist ein Aufschlag auf den Best Estimate. Würde die ADAC Rechtsschutz ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen an eine dritte Partei übertragen, so würde diese dafür in der Regel einen höheren Betrag als den Best Estimate als Kompensation fordern. Der Grund hierfür ist, dass es sich bei dem Best Estimate lediglich um einen Schätzwert für die nicht bekannten künftig anfallenden Zahlungsströme handelt. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen ergeben, höher ausfallen als durch den Best Estimate veranschlagt. Für dieses Risiko wird ein Vertragspartner eine Kompensation verlangen, sollte er gegen Zahlung die versicherungstechnischen Verpflichtungen übernehmen. Diese Kompensation kommt durch die Risikomarge als Aufpreis des Risikos zum Best Estimate zum Ausdruck.

Für die HRG Rechtsschutz beträgt gemäß Solvency II der Best Estimate 172.987 T € und die Risikomarge 6.227 T €, sodass sich versicherungstechnische Rückstellungen i.H.v. 179.214 T € ergeben. Demgegenüber beträgt die Rückstellung nach HGB 218.690 T €.

Die Unsicherheit, welche mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden ist, wird als gering eingeschätzt. Die ADAC Rechtsschutz hält vor allem schnell abwickelndes Geschäft mit ähnlichen Abwicklungsmustern. Daher liefert das Chain Ladder-Verfahren aussagekräftige Ergebnisse.

## D.2.3 Rückversicherung

Die ADAC Rechtsschutz hat zum 31.12.2016 keine Rückversicherungsverträge.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Folgende Tabelle zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten der ADAC Rechtsschutz (in T €):

### Sonstige Verbindlichkeiten

	<b>SII</b>	<b>HGB</b>
aus Pensionszusagen	18.914	12.080
aus dem Versicherungsgeschäft	329	1.818
Sonstige Verbindlichkeiten	12.692	12.692
Andere vt. Rückstellungen	0	59
Übrige (nicht vt.) Rückstellungen	952	952
Sonstige Passiva	2.502	2.502
<b>Gesamt</b>	<b>35.389</b>	<b>30.103</b>

Im Folgenden wird für jede Klasse von sonstigen Verbindlichkeiten der Hauptunterschied zwischen der Bewertung gemäß Solvency II zum 31. Dezember 2016 und der geltenden HGB-Bewertung erläutert.

### D.3.1 Andere versicherungstechnische Rückstellungen

Die Stornorückstellung wird unter HGB aufgrund der zu erwartenden Stornierung gebildet, jedoch unter Solvency II nicht angesetzt. Diese hat gemäß HGB eine Höhe von 59 T €.

### D.3.2 Übrige (nicht versicherungstechnische) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen 952 T €. Die folgende Tabelle zeigt die vier größten Positionen:

Übersicht zu den größten sonstigen Rückstellungen (in T €)

	<b>Wert</b>
Urlaubsansprüche	198
Leistungsabh. Einmalzahlungen	189
Altersteilzeit	370
Archivierungskosten	17

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.



Die in den sonstigen Rückstellungen enthaltene Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird nach dem sog. Blockmodell gebildet. Die Abzinsung erfolgte mit einem Zinssatz von 1,71%.

### D.3.3 Verbindlichkeiten aus Pensionszusagen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Verwendung der "Richttafeln 2005 G" ermittelt. Für die Bewertung der Pensionsrückstellung wird der von der Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre berücksichtigt. Für den 31.12.2016 wurde der Bewertung ein Zinssatz von 4,03% zugrunde gelegt. Erwartete Gehaltssteigerungen inklusive Karrieretrend wurden mit 3,0% und erwartete Rentensteigerungen mit 2,0% berücksichtigt. Der in der Zuführung zur Rückstellung enthaltene Zinsanteil wird unter den Zinsaufwendungen ausgewiesen. Unter Solvency II ist die Berechnungsmethodik im Wesentlichen gleich, jedoch wird ein eigenes versicherungsmathematisches Gutachten mit unterschiedlichem Zinssatz (1,8%) zugrunde gelegt. So ergibt sich unter Solvency II ein Wert von 18.914 T € und unter HGB ein Wert von 12.080 T €.

### D.3.4 Übrige sonstige Verbindlichkeiten

Für alle übrigen sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt die Bewertung gemäß Solvency II analog der Bilanzierung unter HGB.

Die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft setzen sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern i.H.v. 1.072 T € und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern i.H.v. 76 T € zusammen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen primär gegenüber der ADAC SE (12.692 T €).

Die sonstigen Passiva bestehen aus ausstehenden Versicherungssteuerzahlungen i.H.v. 2.502 T €.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden kommen bei der ADAC Rechtsschutz nicht zur Anwendung.

## D.5 Sonstige Angaben

Sämtliche für die Bewertung für Solvabilitätszwecke relevanten Informationen sind bereits in den Kapiteln D.1 bis D.4 aufgeführt.

## E Kapitalmanagement

Die Eigenmittelvorschriften wurden unter Solvency II völlig neu gestaltet. Die erforderliche Höhe der Eigenmittel ist abhängig vom Risikoprofil des Versicherungsunternehmens. Diese müssen mindestens die Höhe des SCR bedecken.

### E.1 Eigenmittel

Bei der ADAC Rechtsschutz ergeben sich unter Solvency II die Eigenmittel aus dem Überschuss des Marktwertes der Aktiva über den Marktwert der Verbindlichkeiten. Die Eigenmittel werden anhand von Merkmalen wie Nachrangigkeit und Verfügbarkeit in Qualitätsklassen eingeteilt. Sämtliche Eigenmittel der ADAC Rechtsschutz fallen in die höchste Klasse "Tier 1". Zum 31.12.2016 betragen die Eigenmittel der ADAC Rechtsschutz 182.059 T €.

Die Eigenmittel beinhalten das Grundkapital, die Kapitalrücklage sowie die Gewinnrücklage. Diese bilden das Eigenkapital nach HGB:

Zusammensetzung des Eigenkapitals unter HGB (in T €)

<b>Grundkapital</b>	<b>11.000</b>
<b>Kapitalrücklage</b>	<b>42.000</b>
davon § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	42.000
<b>Gewinnrücklage</b>	<b>9.073</b>
davon gesetzliche Rücklage	409
davon andere Gewinnrücklagen	8.664
<b>Ausgewiesenes Eigenkapital</b>	<b>62.073</b>

Die Summe des Eigenkapitals nach HGB und der Bewertungsreserve (Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert und dem Buchwert der Bilanzpositionen) ergibt bei der ADAC Rechtsschutz die Eigenmittel gemäß Solvency II.

Die Politik der Gesellschaft zum Kapitalmanagement ist eng mit der Risikostrategie verzahnt. Das Kapitalmanagement hat zum Ziel, eine Solvabilitätsquote von 200% zu

gewährleisten. Dieses orientiert sich an der im Rahmen des ORSA-Prozesses prognostizierten Entwicklung des SCR sowie der Eigenmittel. Ist im Planungszeitraum eine deutliche Unterschreitung der Zielsolvabilitätsquote zu erkennen, kann das Kapitalmanagement dieser Entwicklung entgegen steuern. Dies kann in Form einer Kapitalerhöhung durch die ADAC SE erfolgen. In 2016 wurde eine Kapitalerhöhung in Form einer Bareinlage in Höhe von 16.000 T € in die Kapitalrücklage durch die ADAC SE durchgeführt.

## E.2 Solvabilität und Finanzlage

Gemäß der aufsichtsrechtlichen Anforderung berechnet die ADAC Rechtsschutz regelmäßig die Solvenz- und die Mindestkapitalanforderung gemäß der Standardformel. Da die Gesellschaft auch zur internen Risikobeurteilung die Standardformel verwendet, stimmt die Solvenzkapitalanforderung mit dem in Abschnitt C.7 dargestellten Risikoprofil überein:

Solvenzkapitalerfordernis (in T €)

vt. Risiko Schaden	62.665
Marktrisiko	31.096
Kreditrisiko	23.898
operationelles Risiko	5.190
<b>SCR</b>	<b>96.340</b>
<b>MCR</b>	<b>28.585</b>

Der MCR (Minimum Capital Requirement) stellt die gesetzlich definierte, absolute Untergrenze für die vorhandenen Eigenmittel dar. Die Mindestkapitalanforderung bestimmt sich bei der ADAC Rechtsschutz aus der Höhe der eingekommenen Prämien sowie der Best Estimates.

Das Unternehmen wendet bei der Berechnung der Kapitalanforderungen keine Vereinfachungen an. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

## E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Dieser Abschnitt entfällt, da das durationsbasierte Untermodul keine Anwendung findet.

## E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Dieser Abschnitt entfällt, da kein internes Modell Anwendung findet.

## E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderungen

Dieser Abschnitt entfällt, da keine Unterschreitung der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum vorlag.

## E.6 Sonstige Angaben

Die ADAC Rechtsschutz weist zum 31.12.2016 eine Solvabilitätsquote von 189,0% auf. Das bedeutet, dass die Gesellschaft über fast doppelt so viele eigene finanzielle Mittel verfügt, wie nötig wären, um Verluste in einer Höhe zu kompensieren, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% binnen des nächsten Jahres nicht überschritten werden.

Zusätzlich ist der Gewinnabführungsvertrag zwischen der ADAC Rechtsschutz und der ADAC SE zu berücksichtigen. Dieser verpflichtet die ADAC Rechtsschutz, die erzielten Gewinne vollständig an die ADAC SE auszuschütten. Demgegenüber ist die ADAC SE verpflichtet, für potentielle Verluste der ADAC Rechtsschutz zu haften. Als Folge stehen der ADAC Rechtsschutz im Falle von Verlusten deutlich mehr finanzielle Mittel als Haftungsmasse zur Verfügung, als dies durch die Eigenmittel ausgewiesen wird. Die tatsächliche finanzielle Stabilität der ADAC Rechtsschutz ist folglich höher als durch die offizielle Solvabilitätsquote von 189,0% ausgewiesen wird.

## S.02.01.02.01: Bilanz

		Solvabilität-II-Wert C0010
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	323
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	373.863
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	36.027
Aktien	R0100	
Aktien – notiert	R0110	
Aktien – nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	220.071
Staatsanleihen	R0140	20.719
Unternehmensanleihen	R0150	199.352
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	107.764
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	10.000
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	19.001
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	19.001
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	0
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0290	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0320	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.148
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.103
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	222
Vermögenswerte insgesamt	R0500	396.661

		Solvabilität-II-Wert C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	179.214
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	179.214
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	172.987
Risikomarge	R0550	6.227
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	952
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	18.914
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	0
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	329
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	12.692
Nachrangige Verbindlichkeiten Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.502
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	214.602
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	182.059



## S.23.01.01.01: Eigenmittel

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

	<b>Gesamt</b>	<b>Tier 1 – nicht gebunden</b>	<b>Tier 1 – gebunden</b>	<b>Tier 2</b>	<b>Tier 3</b>
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	11.000	11.000		
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	51.073	51.073		
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040				
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050				
Überschussfonds	R0070				
Vorzugsaktien	R0090				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110				
Ausgleichsrücklage	R0130	119.986	119.986		
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140				
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0			0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180				
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220				
<b>Abzüge</b>					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230				
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	182.059	182.059		0
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310				
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320				
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330				
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340				
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350				
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360				

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	182.059	182.059	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	182.059	182.059	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	182.059	182.059	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	182.059	182.059	0	0	
SCR	R0580	96.340				
MCR	R0600	28.585				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	188,98%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	636,91%				

#### S.23.01.01.02: Ausgleichsrücklage

		C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	182.059
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	62.073
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage - gesamt	R0760	119.986
<b>Erwartete Gewinne</b>		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	0

## S.25.01.21.01: Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
Marktrisiko	R0010 31.096		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020 23.898		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 0		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 0		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050 62.665		
Diversifikation	R0060 -26.508		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070 0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 91.150		

## S.25.01.21.02: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

	Wert
	C0100
Operationelles Risiko	R0130 5.190
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140 0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150 0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160 0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200 96.340
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210 0
Solvenzkapitalanforderung	R0220 96.340
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420 0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430 0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440 0



## S.28.01.01.01: Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR(NL)-Ergebnis	R0010	28.585

## S.28.01.01.02: Hintergrundinformationen

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnisc he Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	0
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	0
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	172.987	136.927
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

**S.28.01.01.05: Berechnung der Gesamt-MCR**

		C0070
Lineare MCR	R0300	28.585
SCR	R0310	96.340
MCR-Obergrenze	R0320	43.353
MCR-Untergrenze	R0330	24.085
Kombinierte MCR	R0340	28.585
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
Mindestkapitalanforderung	R0400	28.585

S.17.01.02.01: Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft										In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungspflicht insgesamt	
	Kontingentes Einzelrisikoprämienversicherung	Arbeitsunfall-/Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportrisikoprämienversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Bestand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung			
	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010																
R0050																
R0060									54.531							54.531
R0140									0							0
R0150									54.531							54.531
R0160									118.456							118.456
R0240									0							0
R0250									118.456							118.456
R0260									172.987							172.987
R0270									172.987							172.987
R0280									6.227							6.227
R0290																
R0300																
R0310																
R0320									179.214							179.214
R0330									0							0
R0340									179.214							179.214

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Rückversicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Besten Schätzwert**

**Prämienrückstellungen**

Brutto  
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

**Schadenrückstellungen**

Brutto  
 Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Besten Schätzwert gesamt – brutto

Besten Schätzwert gesamt – netto

**Besten Schätzwert**

**Brutto bei Anwendung der Übergangsmassnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Besten Schätzwert

**Risikomarge**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von

Versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

## S.19.01.21.01: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert, absoluter Betrag) - Entwicklungsjahr

Jahr	Entwicklungsjahr											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	
Vor												
N-9	33.416	39.858	9.449	3.435	1.586	804	489	188	230	124	1.001	
N-8	33.834	38.498	8.924	3.438	1.731	752	406	698	169			
N-7	35.555	41.535	9.914	3.822	2.036	874	509	433				
N-6	34.046	40.378	9.551	3.673	1.875	927	550					
N-5	35.142	40.286	9.849	3.899	1.959	948						
N-4	32.275	38.499	10.583	3.777	2.160							
N-3	32.710	43.399	10.674	3.923								
N-2	36.072	41.413	10.108									
N-1	34.941	41.955										
N	34.594											

## S.19.01.21.02: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert)

Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)	
	im laufenden Jahr	im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert)
	C0170	C0180
Vor	403	405.591
N-9	124	89.579
N-8	169	88.450
N-7	433	94.678
N-6	550	90.999
N-5	948	92.083
N-4	2.160	87.295
N-3	3.923	90.706
N-2	10.108	87.593
N-1	41.955	76.896
N	34.594	34.594
Gesamt	95.367	1.238.462

S.19.01.21.03: Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinsten Schadenrückstellungen (absoluter Betrag) - Entwicklungsjahr

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor											493
N-9										381	
N-8									525		
N-7								777			
N-6							1.132				
N-5						1.721					
N-4					3.359						
N-3				6.423							
N-2			10.499								
N-1		20.446									
N	61.001										

S.19.01.21.04: Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinsten Schadenrückstellungen - Jahresende (abgezinste Daten)

	Jahresende (abgezinste Daten)
	C0360
Vor	495
N-9	382
N-8	526
N-7	779
N-6	1.133
N-5	1.721
N-4	3.361
N-3	6.428
N-2	10.507
N-1	20.468
N	61.091
Gesamt	106.891